

## § 0347 ZPO

(1) Die Vorschriften dieses Titels gelten für das Verfahren, das eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrages eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstand hat, entsprechend.

(2) War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das [Versäumnisurteil](#) auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels gelten entsprechend.